



Wissenschaftlicher Dienst

Aktenzeichen
52-1720

29. Januar 2020

Abberufung der vom Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur für das Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung ausgewählten Mitglieder

A) Auftrag

Die Fraktionen der SPD, der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben den Wissenschaftlichen Dienst um eine kurzfristige Darstellung der Rechtslage zur Abberufung der vom Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur ausgewählten Mitglieder im Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung gebeten.

B) Stellungnahme

I. Rechtsgrundlagen zur Berufung der Kuratoriumsmitglieder

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Anordnung (AnO) der Landesregierung über die Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1993, S. 1291) wird bei der Landeszentrale ein Kuratorium gebildet. Es besteht aus 16 Mitgliedern (§ 5 Abs. 3 AnO) und zwar aus acht Mitgliedern, die vom Landtag vorgeschlagen werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 AnO) und acht weiteren Persönlichkeiten aus dem wissenschaftlichen und öffentlichen Leben, die der politischen Bildung verbunden sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbs. 1 AnO). Diese Persönlichkeiten werden vom Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur aus einer Liste, die die vom Landtag vorgeschlagenen Mitglieder aufgestellt haben, ausgewählt (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbs. 2 AnO). Die Vorschlagsliste kann mithin durchaus auch mehr als acht Namen enthalten. Der Minister trifft sodann die Auswahl der acht zu berufenden Persönlichkeiten. Schließlich werden nach § 5 Abs. 4 Satz 1 AnO sämtliche Mitglieder des Kuratoriums der Landeszentrale vom Minister berufen.

In seiner Funktion als Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtags Rheinland-Pfalz erstellt der Wissenschaftliche Dienst Gutachten und sonstige Ausarbeitungen, die für den parlamentarischen Gebrauch bestimmt sind. Die Werke des Wissenschaftlichen Dienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die – auch auszugsweise – Verwertung ist nur unter Angabe der Quelle zulässig.

Der Landtag ist in diesen Prozess (nur) insoweit eingebunden, als er in der parlamentarischen Praxis in Rheinland-Pfalz die acht Abgeordneten, die dem Minister zur Berufung in das Kuratorium vorgeschlagen werden, wählt. Allerdings wird durch die Regelung in § 5 Abs. 4 Satz 1 AnO deutlich, dass diese nicht bereits mit der Wahlakt durch den Landtag, sondern erst nach der Berufung durch den Minister Mitglieder des Kuratoriums werden. Ebenso werden die von den acht Abgeordneten in die Auswahlliste aufgenommenen Persönlichkeiten erst dann Mitglied im Kuratorium, wenn sie der Minister berufen hat.

II. Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums

Die Anordnung der Landesregierung über die Landeszentrale für die politische Bildung enthält keine Regelungen über die Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums. Ebenso wenig wird sie ausdrücklich ausgeschlossen. Die Regelung in § 5 Abs. 4 Satz 1 AnO, wonach die Berufung für die Dauer der Legislaturperiode des Landtags erfolgt, stellt keine „Abberufungssperre“ dar. Vielmehr legt diese Bestimmung nur die zeitliche Grenze fest, nach der automatisch eine Neuberufung ansteht. Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AnO sind zudem wiederholte Berufungen zulässig.

Das Fehlen von Regelungen zur Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern hat jedoch nicht zur Folge, dass eine Abberufung ausgeschlossen wäre. Vielmehr ist sie als *actus contrarius* zur Berufung der Mitglieder unter Beachtung formeller Anforderungen (1) und materieller Kriterien (2) zulässig.

1. Formelle Anforderungen

Hinsichtlich der formellen Anforderungen ist in erster Linie die Zuständigkeit einzuhalten. Die Abberufung kann nur durch die Stelle erfolgen, die auch die Berufung vorgenommen hat.¹ Denn nur durch die Berufung ist die betroffene Person Mitglied im Kuratorium geworden. Weder die Wahl der Abgeordneten durch den Landtag noch die Aufnahme der weiteren Persönlichkeiten in die von den Abgeordneten aufgestellte Auswahlliste führt zur Mitgliedschaft im Kuratorium. Zuständig für die Abberufung ist daher allein der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

¹ Für die Situation der Abwahl vgl. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes, Vorlage 17/5639 S. 2 mwN.

2. Materiell-rechtliche Kriterien

Die Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds ist eine politische Entscheidung. Gleichwohl dürfte als materiell-rechtlicher Maßstab das Verbot willkürlichen Handelns gelten.² Eine Verletzung des Willkürverbots liegt im Fall einer solchen politischen Entscheidung vor, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die Entscheidung nicht finden lässt, sondern evident sachfremd entschieden wurde.³ Dies erhellt, dass nicht jede politische Meinungsverschiedenheit mit einem Kuratoriumsmitglied per se dessen Abberufung rechtfertigt.

Dabei ist zu differenzieren zwischen den Mitgliedern nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 AnO, die vom Landtag gewählt bzw. vorgeschlagen wurden und den acht weiteren Persönlichkeiten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbs 1 AnO. Zur Abwahl von Mitgliedern, die der Landtag in externe Gremien gewählt hat, heißt es in einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes:

Auch dort (Anm. in externen Gremien) repräsentieren sie den Landtag, dessen Mitglieder sie im Vertrauen darauf, dass sie sich der Stellung und dem Ansehen des Landtags entsprechend verhalten, in diese Gremien gewählt haben. Erweist sich dieses Vertrauen aus Sicht der Mehrheit des Landtags im Verlauf der Wahlperiode als unberechtigt, so ist eine Abwahl auch aus externen Gremien möglich.⁴

Sofern der Landtag eine solche Abwahl vorgenommen hat, ist das betroffene Mitglied nicht automatisch aus dem Kuratorium ausgeschieden. Auch hier bedarf es seiner Abberufung. Dazu ist der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur in diesem Fall jedoch verpflichtet.⁵

Hinsichtlich der übrigen Mitglieder ist es allein Sache des Ministers nach Maßgabe der vorstehend beschriebenen Kriterien über die Abberufung zu entscheiden. Im Mittelpunkt der Beurteilung dürften dabei die Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung stehen, wie sie in den §§ 2, 3 AnO festgelegt sind. Aufgabe der Kuratoriumsmitglieder ist es u. a., „an der mittel- und langfristigen Zielsetzung der Tätigkeit der Landeszentrale mitzuwirken“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AnO). Kuratoriumsmitglieder, die durch ihr Verhalten oder Äußerungen nicht mehr die Gewähr dafür bieten, dass sie an den Zielsetzungen der Landeszentrale für politische Bildung mitarbeiten und ihnen gerecht werden, dürften grundsätzlich abberufen werden, ohne dass dem Minister für Wissenschaft und Weiterbildung der Vorwurf willkürlichen Handelns gemacht werden könnte. Im Gegenteil, zu den Aufgaben und Amtspflichten des Ministers dürfte es durchaus zählen, Schaden von der ihm nach § 1 Satz 2 AnO unmittelbar unterstellten

² VerfGH RhPf., JZ 2019, 782, 787 Rn. 43 sowie VerfG SchIH., Urt. v. 29. 8. 2019 – LVerfG 1/19 – Rn. 68 jeweils für den Fall eines Fraktionsausschlusses als politische Entscheidung.

³ VerfGH RhPf., aaO., S. 785 Rn. 44; VerfGH BaWü, NVwZ-RR 2018, 129, 132.

⁴ S. dazu Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 4. Dezember 2019, 52-1717, S. 4 f.

⁵ S. dazu Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 4. Dezember 2019, 52-1717, S. 5.

Landeszentrale abzuwenden. Dies gilt in besonderem Maße, wenn das betroffene Mitglied Zweifel daran aufkommen lässt, dass noch „Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit im Kuratorium die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung für Rheinland-Pfalz niedergelegte politische Grundordnung“⁶ darstellt.

Unbeschadet dessen muss die Abberufung auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage beruhen. Im Einzelfall können das offenkundige Tatsachen sein, etwa durch Veröffentlichungen des Betroffenen oder allgemein bekannt gewordene persönliche Äußerungen, sodass es keiner weiteren Ermittlungen bedarf. Ebenso kann es im Einzelfall angezeigt sein, den Betroffenen mit den Vorwürfen zu konfrontieren, insbesondere, wenn diese nur von dritter Seite erhoben werden.

III. Rechtsfolgen der Abberufung

Mit der Abberufung verliert das betroffene Mitglied mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft im Kuratorium. Sofern das Mitglied vom Landtag gewählt worden ist, teilt der Minister dies dem Landtag mit, falls die Abberufung nicht auf einer Abwahl durch den Landtag beruht. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder informiert der Minister die vom Landtag gewählten bzw. vorgeschlagenen Mitglieder, damit diese sich auf einen oder mehrere Vorschläge zur Nachbesetzung verständigen können. Über die Auswahl und Berufung des oder der Vorgeschlagenen entscheidet sodann wieder allein der Minister.

IV. Fazit

Die Mitglieder des Kuratoriums der Landeszentrale für politische Bildung werden ausschließlich vom Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur berufen. Dies gilt sowohl für die vom Landtag vorgeschlagenen bzw. gewählten Mitglieder als auch für die weiteren Persönlichkeiten. Daher hat auch der actus contrarius allein durch den Minister zu erfolgen. Werden die vom Landtag gewählten Mitglieder von diesem abgewählt, so muss er deren Abberufung vornehmen. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder obliegt es allein seiner Entscheidung, ob er eine Abberufung vornimmt. Dabei handelt es sich um eine politische Entscheidung. Gleichwohl gilt als materiell-rechtliches Kriterium das Willkürverbot.

W i s s e n s c h a f t l i c h e r D i e n s t

⁶ § 2 Abs. 2 AnO.